

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Katharina Dröge, Renate Künast, Harald Ebner, Markus Tressel, Lisa Badum, Matthias Gastel, Kai Gehring, Stefan Gelbhaar, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Dr. Ingrid Nestle, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/26102, 19/26923, 19/27035 Nr. 1.8, 19/29386 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland steht den Verbrauchern heutzutage eine sehr große Bandbreite an Lebensmitteln zur Verfügung, die auf hohem Qualitätsniveau zu niedrigen Preisen angeboten werden. Doch die Verteilung der Wertschöpfung innerhalb der Lebensmittelversorgungskette erfolgt oft einseitig zugunsten des Lebensmitteleinzelhandels (LEH) und der Verarbeitungsindustrie. Abseits der Direktvermarktung unterliegen Erzeugerinnen und Erzeuger landwirtschaftlicher Primärprodukte einem starken Preisdruck. Der Erlös aus landwirtschaftlichen Produkten liegt in einigen Bereichen, wie beispielsweise bei Milch und Schweinefleisch, regelmäßig unterhalb der Produktionskosten oder nur marginal darüber. In der Folge müssen immer mehr landwirtschaftliche Betriebe ihre Produktion aus wirtschaftlichen Gründen einstellen.

Ein zentraler Akteur der Lebensmittelversorgungskette ist der LEH. Die Geschäftsbeziehungen zwischen ihm und seinen Lieferanten sind jedoch oft durch ein starkes Marktungleichgewicht gekennzeichnet. Die Europäische Kommission konstatiert in diesem Kontext unlautere Handelspraktiken, die durch die Richtlinie (EU) 2019/633 künftig verboten sind. Die Richtlinie listet zudem unfaire Handelspraktiken auf, die mit dem Einvernehmen der Vertragsparteien weiterhin möglich sind und als „graue Liste“ bezeichnet werden. Angesichts des Ungleichgewichts in der Verhandlungsmacht zwischen den Erzeugerinnen und Erzeugern und dem LEH sollten auch diese Praktiken verboten werden, um die Möglichkeiten zum Missbrauch von Marktmacht stärker einzudämmen.

Eine Auflistung an unfairen Handelspraktiken im Gesetz wird jedoch grundsätzlich unvollständig bleiben. Die überlegene Marktmacht einer Verhandlungspartei wird sich in immer neuen fragwürdigen Handelspraktiken zu Lasten der Erzeugerinnen und Erzeuger niederschlagen. Deshalb sollte eine Generalklausel eingeführt werden, die, analog zum Wettbewerbsrecht, unlautere Handelspraktiken grundsätzlich verbietet. Das Bundeskartellamt könnte als bevorzugte Durchsetzungsbehörde Untersuchungen einleiten, wenn es konkrete Hinweise auf unlautere Handelspraktiken erhält und diese wirksam sanktionieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf löst das Problem der deutlich zu geringen Beteiligung von Erzeugerinnen und Erzeugern an der Wertschöpfung nicht. Deshalb ist zu prüfen, ob der Verkauf von Lebensmitteln unter den Erzeugerkosten als unlautere Handelspraktik gesetzlich verankert werden kann. Flankierend kann eine Preisbeobachtungsstelle objektive Richtwerte zu Produktionskosten und Preisen von Lebensmitteln erheben. Das Ziel muss sein, dass landwirtschaftliche Betriebe mit fairen, zumindest existenzsichernden Preisen rechnen können, die es ihnen ermöglichen, auf artgerechte Tierhaltung und eine umweltverträgliche Landwirtschaft zu setzen.

Doch unfaire Handelspraktiken werden nicht ausschließlich von Seiten des LEHs praktiziert, sondern auch von der Verarbeitungsindustrie. So ist für Lieferanten von Molkereien die nachträgliche Festsetzung des Milchlieferpreises üblich. Dies zeigt, dass auch in den Geschäftsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verarbeitern dringender Handlungsbedarf besteht. Vertraglich unfaire Praktiken sollten für sämtliche Akteure entlang der Lebensmittelversorgungskette gesetzlich verboten werden, auch für Geschäftsbeziehungen zwischen einer Genossenschaft (Käufer) und ihrem Mitglied (Lieferant). Molkereien, Schlachthöfe und Mühlen haben als Hauptabnehmer landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine Schlüsselrolle inne, denn direkte Lieferbeziehungen zwischen dem LEH und Bäuerinnen und Bauern sind eher die Ausnahme.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Gesetzentwurf anzupassen und dabei

1. alle unlauteren Handelspraktiken der sogenannten „grauen Liste“ der Richtlinie (EU) 2019/633 im Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes grundsätzlich zu verbieten;
2. angelehnt an § 19 GWB eine Generalklausel in den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes aufzunehmen, die unfaire Handelspraktiken grundsätzlich verbietet;
3. zu prüfen, inwieweit der Verkauf von Lebensmitteln unter den Erzeugerkosten als unlautere Handelspraktik ins Agrarmarktstrukturgesetz aufgenommen werden kann und im Sinne von Art. 39 Absatz 1 Buchstabe b AEUV zu fairen Preisen beitragen kann;
4. ein Konzept für eine Preisbeobachtungsstelle vorzulegen, die objektive Richtwerte zu Produktionskosten und Preisen von Lebensmitteln erhebt, und im Agrarmarktstrukturgesetz festzulegen, welche Kostenfaktoren bei der Berechnung von Produktionskosten einbezogen werden sollten;
5. sicherzustellen, dass die Nachfrageseite Erzeugerinnen und Erzeugern nicht in vollständige Abhängigkeit bringen kann, beispielsweise, indem Erzeugerinnen und Erzeugern ein Sonderkündigungsrecht gegeben wird, welches ihnen bei ruinösem Preisverfall mehr Flexibilität ermöglicht;
6. zu prüfen, inwiefern unter dem Genossenschaftsprivileg unlautere Handelspraktiken und unfaire Vertragsausgestaltungen zwischen Genossenschaften und ihren Mitgliedern ausgeübt werden;

7. Artikel 148 GMO im Agrarmarktstrukturgesetz im Rahmen der Verordnungsermächtigung § 6a AgrarMSG so umzusetzen, dass der umfassende schriftliche Abschluss von Verträgen bei fester Preis- und Mengenvereinbarung verpflichtend eingeführt wird;
8. zeitnah zu evaluieren, welche Auswirkungen die Verschärfung des Anzapfverbots nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 sowie die Verschärfung des Verbots des Verkaufs von Lebensmitteln unter Einstandspreis nach § 20 Abs. 3 in der 9. GWB-Novelle hatten;
9. als Durchsetzungsbehörde das Bundeskartellamt anstatt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes festzulegen.

Berlin, den 4. Mai 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

